



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Basel, 27. Januar 2026

Präsidialnummer: P251672

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2026

Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat unterstützt die zur Vernehmlassung unterbreiteten Gesetzesänderungen, mit einem Vorschlag zur gesetzestechischen Ausgestaltung (s. unten Ziff. 2).

Der Regierungsrat begrüßt die Ausnahmeregelung, die Geflüchteten aus der Ukraine mit Schutzstatus S erlaubt, ohne vorgängige Reisebewilligung ins Ausland zu reisen und in die Schweiz zurückzukehren. Der Ausnahmecharakter dieser Bestimmung ist durch die besondere Situation dieser Personengruppe sachlich begründet.

In diesem Zusammenhang erachtet es der Regierungsrat aber als wichtig, dass ein wiederholter oder längerer Aufenthalt im Heimatland ohne Einverständnis der zuständigen Behörde auch im Falle der Ukraine weiterhin grundsätzlich zum Widerruf des vorübergehenden Schutzes führen kann. Dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) neu nur noch Aufenthalte von maximal 15 Tagen pro Halbjahr (statt bisher pro Quartal) akzeptiert, ist ohne Anpassung der rechtlichen Grundlagen möglich und grundsätzlich zu begrüßen. Häufige Heimreisen stossen in der Öffentlichkeit nicht überall auf Verständnis und sind insbesondere für vorläufig aufgenommene Personen, denen diese Möglichkeit im Regelfall nicht offensteht, nur schwer nachvollziehbar. Ebenso befürwortet der Regierungsrat die Beibehaltung der Regelung, wonach der vorübergehende

Schutz erlischt, wenn die schutzbedürftige Person den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse ins Ausland verlegt hat.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Artikel 59f AIG

Aus gesetzestechnischer Sicht erscheint es überlegenswert, ob in einem generell-abstrakten Erlass auf Gesetzesstufe spezifische Ausnahmebestimmungen für ein einzelnes Land – konkret für die Ukraine – vorgesehen werden sollen. Es wäre vielmehr zu prüfen, ob Art. 59f AIG sowie die damit zusammenhängenden Fremdänderungen nicht allgemeiner formuliert werden könnten. Das Ziel wäre, dass die Ausnahmeregelung auch auf andere europäische Länder Anwendung finden könnte, die künftig in eine vergleichbare kriegsbedingte Situation geraten. Unter gleichen Voraussetzungen, insbesondere gestützt auf entsprechende Regelungen der Europäischen Union sowie auf bestehende Visumsbefreiungen im Schengenraum, könnten betroffene Personen ebenfalls in den Genuss vergleichbarer Reisemöglichkeiten gelangen.

Antrag:

Generell-abstrakte Formulierung einer Ausnahmeregelung für europäische Staaten, die einer mit der Ukraine vergleichbaren kriegsbedingten Situation ausgesetzt sind (mit denselben Voraussetzungen, wie sie für die Ukraine gelten); durch Änderung von Art. 59f AIG und entsprechende Fremdänderungen.

Der Regierungsrat weist ausdrücklich darauf hin, dass sich dieser Antrag nicht gegen die Beibehaltung der Reisefreiheit für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S richtet, sondern ausschliesslich die gewählte gesetzestechnische Ausgestaltung betrifft. Die Ausnahmebestimmung sollte aus Sicht des Regierungsrats so gefasst werden, dass sie auch bei anderen gleichgelagerten Ausnahmefällen sachgerecht angewendet werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Leiter Bevölkerungsdienste und Migration, Herr Dr. iur. Lukas Huber, lukas.huber@jsd.bs.ch, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin